NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für Änderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039), Abschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen

Aktenzeichen: 4128-05020-81 – 1.PÄ

I.

Die Antragstellerin hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d EnWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Änderung der Höhenstufe mit gleichzeitiger Ergänzung um Schrägfüße am Mast 22N (LH-10-3003)

- Verdrillung am Mast 3218 (LH-10-3039)

-Anpassung des Verlaufs des LWL-Seils zwischen den Masten 3205 (LH-10-3039) und 27N (LH-10-3003) sowie Ergänzungen um Flugwarnkugeln

- Änderung der Bezeichnung des Masttyps vom Mast 3205

-die Korrektur der Feld- und der Abspannabschnittslänge in der Mastliste bezgl. des Abspannabschnitts Mast 18A bis 22N (LH-10-3003)

- die Korrektur des Bestands-ESLK im Längenprofilplan im Bereich Mast 21 bis 22N (LH-10-3003)

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Stade und Landesbergen auf ca. 153 km. Mit dem Beschluss vom 22.12.2022 wurde der siebte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen (LH-10-3039). In dem Zusammenhang wird u.a. auch die 220-kV-Bestandsleistung zurückgebaut sowie die zwei derzeit an das Umspannwerk angeschlossenen Stromkreise der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) aus dem Umspannwerk herausgenommen, um den Anschluss der Neubauleitung an das Umspannwerk Landesbergen zu ermöglichen. Die beiden anderen 380-kV-Leitungen werden gebündelt und in der Trasse der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) Richtung Süden in das Umspannwerk Ovenstädt geführt.

Die beantrage Planänderung wirkt sich lediglich auf einzelne Masten im Vorhabenbereich aus und ist im Vergleich zum Gesamtvorgaben nur marginal.
Bei dem Masten 22N der Leitung LH-10-3003 soll eine andere Höhenstufe verwendet werden mit gleichzeitiger Ergänzung um Schrägfüße, sodass die Höhe des geplanten Mastes unverändert bleibt. Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist festzustellen, dass sich die dauerhafte vollständige Versiegelung durch die Betonköpfe nicht verändert. Lediglich das unterirdische Fundament sowie das Eckstielmaß wird aufgrund der Schrägfüße breiter.
Aufgrund von zukünftigen Leitungsbefliegungen mit Hubschraubern oder Drohnen, sollen aus Sicherheitsgründen zwischen den Masten 27N und 3205 (Querverbindung) Flugwarnkugeln ergänzt werden. Diese Änderung hat jedoch keine Auswirkungen auf die dauerhafte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme.
Aufgrund des Verdrillungskonzeptes wird am Mast 3218 der Leitung LH-10-3039 eine Verdrillung ergänzt. Auch dies Änderung hat keine Auswirkungen auf die dauerhafte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme.

Durch die Querverbindung und die Ergänzung der Flugwarnkugeln muss die Bezeichnung des Masttyps vom Mast 3205 geändert werden. Ebenfalls werden aufgrund von fehlerhaften Darstellungen in der Mastliste bzw. dem Profilplan die Feld- und Abspannabschnittslänge vom Mast 18A zu dem Mast 22N als auch das Bestands-ESLK im Bereich Mast 21 bis 22N korrigiert. Diese genannten Änderungen haben nur eine Änderung der Planunterlagen (andere Bezeichnung, Korrektur) zur Folge und wirken sich nicht auf den Leistungsbau an sich aus, sodass sich hieraus keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Insgesamt stellt der Planfeststellungsbeschluss vom 22.12 2022 den Neubau von 35 Masten fest der LH-10-3039 sowie den Neubau von fünf Masten der 380-kV-Leitung LH-10-3003.

Die Planänderung betrifft jeweils zwei Neubaumasten von den oben genannten 380-kV-Leitungen.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch die Änderungen kommt es zu keiner Änderung der Nutzung der natürlichen Ressourcen. Beim Mast 22N wird lediglich das unterirdische Fundament sowie das Eckstielmaß aufgrund der Schrägfüße breiter. Die dauerhafte vollständige Versiegelung durch die Betonköpfe verändert sich folglich nicht. Auch durch die Verdrillung am Mast 3218 kommt es zu keiner Änderung der dauerhaften und bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme. Es sind durch die Maßnahmen keine Änderungen des Grundwassers sowie Boden, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

1.3 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinenwerde die Vorgaben der 32. BImSchV sowie die AVV Baulärm beachtet. Es entstehen keine dauerhaften Schallemissionen.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt sowie für die Trinkwassergewinnung. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

2.2 Qualitätskriterien

Durch die Flugwarnkugeln zwischen den Mast 3205 und 27N kann es zu visuellen Veränderungen kommen. Diese sind jedoch in Bezug auf das Gesamtvorhaben geringfügig, sodass sich diese Änderung nicht nachteilig auf das Landschaftsbild auswirkt. Weitere Qualitätskriterien sind durch die Änderungen nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Die Eigentümer und Pächter des von der Änderung des Masten 22N betroffenen Grundstücks haben der Änderung und der damit eingehenden zusätzlichen Flächeninanspruchnahme (unterirdisch) zugestimmt.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Die Verdrillung am Mast 3218 hat keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen genauso wie die Änderung des Masttyps am Masten 22N. Hier verändert sich die dauerhafte vollständige Versiegelung durch die Betonköpfe nicht. Lediglich das unterirdische Fundament sowie das Eckstielmaß wird aufgrund der Schrägfüße breiter Die visuelle Beeinträchtigung durch die Ergänzung der Flugwarnkugeln zwischen den Masten 3205 und 27N ist gering.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sich nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte die Leitung irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Die beantragte Planänderung betrifft lediglich drei einzelne Masten sowie der Ergänzung von Flugwarnkugeln zwischen zwei Masten. Die anderen Änderungen, Anpassung des Verlaufs Lichtwellenleiter, Korrektur der Feld- und Abspannabschnittslänge sowie die Korrektur des Bestandseil im Bereich Mast 21 bis 22N, resultieren aus einer fehlerhaften Darstellung in den Planunterlagen und habe keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Durch diese Planänderung wird keine größere Fläche in Anspruch genommen. Ebenfalls sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Tiere und des Grundwassers zu erwarten.

Durch die Flugwarnkugeln zwischen den Mast 3205 und 27N kann es zu visuellen Veränderungen kommen. Diese sind jedoch in Bezug auf das Gesamtvorhaben geringfügig, sodass sich diese Änderung nicht nachteilig auf das Landschaftsbild auswirkt.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daran ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen nichts. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 16.05.2023

gez.

Jürga